

EBA/GL/2015/05

07.08.2015

Leitlinien

zur Festlegung, wann eine Liquidation der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte gemäß Artikel 42 Absatz 14 der Richtlinie 2014/59/EU haben könnte

Leitlinien der EBA zur Festlegung, wann eine Liquidation der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte gemäß Artikel 42 Absatz 14 der Richtlinie 2014/59/EU haben könnte

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 07.10.2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

„EBA/GL/2015/05“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.

4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die Leitlinien fördern die Konvergenz der Aufsichts- und Abwicklungspraktiken gemäß Artikel 42 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU bezüglich der Festlegung, wann eine Liquidation der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf den Finanzmarkt haben könnte.
2. Die Leitlinien gelten für die Abwicklungsbehörden.

Titel II – Negative Auswirkungen einer Liquidation der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf den Finanzmarkt

3. Bei der Bewertung, ob der Markt für bestimmte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten derart ist, dass eine Liquidation dieser Vermögenswerte im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte haben könnte, sollten die Abwicklungsbehörden die Lage des Marktes für diese Vermögenswerte und die Auswirkungen einer Veräußerung dieser Vermögenswerte auf die Märkte, auf denen sie gehandelt werden, sowie auf die Finanzstabilität bewerten. Allerdings sollten die Abwicklungsbehörden für die Schlussfolgerung, dass die Liquidation negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte haben könnte, nicht von einer Verschlechterung der Qualität der betreffenden Vermögenswerte oder nicht funktionierenden Märkten als zwingende Voraussetzungen ausgehen.
4. Die Abwicklungsbehörden sollten zumindest die folgenden Elemente unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Abwicklungsmaßnahme beurteilen:
 - (a) ob der Markt für diese Vermögenswerte auf Grundlage der folgenden Indikatoren beeinträchtigt ist:
 - (i) die Entwicklung der Liquidität der Märkte für diese Vermögenswerte oder vergleichbarer Kategorien von Vermögenswerten;
 - (ii) ob diese Vermögenswerte oder vergleichbare Kategorien von Vermögenswerten für Rechnungslegungszwecke als wertgemindert eingestuft werden und ob von Instituten für diese Vermögenswerte Rückstellungen gebildet wurden;
 - (iii) entstandene Verluste und unsichere Cashflows aus diesen Vermögenswerten;
 - (iv) Abwertungen der Vermögenswerte oder entsprechende Preisentwicklungen der zugehörigen Absicherungsgeschäfte oder vergleichbarer Vermögensklassen;

- (v) hohe Volatilität der Preise gegenüber dem Markt im Allgemeinen, insbesondere ungewöhnlich hohe Preisunterschiede zwischen verschiedenen Märkten, die in der Regel eine gleiche Entwicklung aufweisen;
 - (vi) Kursverluste oder Verschlechterung der Ratings und Refinanzierungsbedingungen von Instituten, die einen hohen Bestand dieser Vermögenswerte halten, im Vergleich zum übrigen Markt;
- (b) die Auswirkungen einer Veräußerung dieser Vermögenswerte auf die Märkte, auf denen sie gehandelt werden, unter Berücksichtigung
- (i) der Größe der betreffenden Märkte und des Spektrums der potenziellen Käufer;
 - (ii) der erwarteten Auswirkungen einer Liquidation der Vermögenswerte auf die Preise vergleichbarer Vermögenswerte;
 - (iii) des voraussichtlichen Zeitrahmens für die Liquidation der Vermögenswerte im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens, einschließlich eines beschleunigten Notverkaufs;
- (c) die Situation der Finanzmärkte und die direkten oder indirekten Auswirkungen einer Veräußerung dieser Vermögenswerte unter Berücksichtigung
- (i) des Risikos einer systemischen Krise, das anhand der Zahl, Größe oder Bedeutung der Institute zu erkennen ist, bei denen das Risiko besteht, dass die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen oder für eine Abwicklung gegeben sind oder die gefährdet sind, ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen oder das aufgrund öffentlicher finanzieller Unterstützung für Institute oder außergewöhnlicher Liquiditätshilfen der Zentralbanken ersichtlich ist;
 - (ii) ob der Verkauf der Vermögenswerte oder eine Verschlechterung der Märkte zu einer Ansteckung führen kann, insbesondere mit Blick auf den Bestand der von den Instituten gehaltenen Vermögenswerten oder vergleichbarer Vermögensklassen bzw. bei einer Bewertung dieser Bestände zum Marktpreis;
 - (iii) einer Verringerung oder eines Anstiegs der Preise einer für die Institute verfügbaren kurz- oder mittelfristigen Finanzierung;
 - (iv) einer Verschlechterung des Funktionierens der Interbanken-Refinanzierungsmärkte, die insbesondere anhand eines Anstiegs der Anforderungen für die Stellung von Sicherheiten, einer Verschlechterung des Ratings von Instituten und eines Rückgangs der für die Institute verfügbaren Sicherheiten ersichtlich ist.
5. Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Elemente lassen weitere Elemente unberührt, deren Bewertung die Abwicklungsbehörden in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände für maßgeblich erachten.

6. Wenn die Abwicklungsbehörde die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, insbesondere eines Bestands an Derivaten oder gehandelten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, prüft, sollte sie die in Absatz 3 genannten Elemente auch mit Blick auf den Bestand insgesamt und vergleichbare Bestände bewerten. Darüber hinaus sollte die Abwicklungsbehörde die Auswirkungen beurteilen, die der Abbau des Bestands auf die Finanzmärkte haben könnte, und dabei die Auswirkungen auf die Gegenparteien dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wie die Unterbrechung von Absicherungsbeziehungen und die Notwendigkeit, einen Ersatz für sie zu finden, oder die Auswirkungen auf bzw. besonderen Anforderungen von zentralen Gegenparteien berücksichtigen.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

Diese Leitlinien gelten ab 1. August 2015.

Diese Leitlinien sollten bis zum 31. Juli 2017 überprüft werden.